

Wurde anlässlich Ratssitzung vom 29. November 2018 teilweise überwiesen.

Stellungnahme

zum

Postulat 201

Christian Hochstrasser und Marco Müller namens der G/JG-Fraktion, Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Stefan Sägesser namens der GLP-Fraktion vom 26. April 2018 (StB 595 vom 24. Oktober 2018)

Unabhängige Ombudsstellen im Pflegebereich im Rahmen von Leistungsvereinbarungen sicherstellen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat verlangt vom Stadtrat, im Rahmen der künftigen Leistungsvereinbarungen im Pflegebereich einzufordern, dass ein niederschwelliger Zugang zu einer unabhängigen und qualifizierten Ombudsstelle fürs Personal besteht. Zusätzlich werden Qualitätsanforderungen an die jeweilige Ombudsstelle gestellt und weitere Vorgaben zur Kommunikation gegenüber Betroffenen, Angehörigen und der Stadt Luzern als Restkostenfinanziererin gemacht.

Das Postulat bezieht sich auf das am 1. Februar 2018 im Grossen Stadtrat behandelte Postulat 114, Luzia Vetterli namens der SP/JUSO-Fraktion vom 13. Juli 2017: «Zuständigkeit der Ombudsstelle für die Viva Luzern AG wieder sicherstellen». Dieses Postulat ist vom Stadtrat und vom Parlament abgelehnt worden, weil die verlangte Vorgabe zu stark in die unternehmerische Freiheit der Viva Luzern AG eingreift. Der Verwaltungsrat der Viva Luzern AG hat Ende September 2018 beschlossen, dass Viva Luzern per 1. Januar 2019 wieder einen Vertrag mit der städtischen Ombudsstelle abschliessen wird.

Mit dem vorliegenden Postulat wird nun die Zielgruppe des Anliegens ausgeweitet: Statt nur Viva Luzern sind alle Leistungserbringer im ambulanten und stationären Pflegebereich betroffen. Um dies zu erreichen, sollen zudem die Vorgaben in den Leistungsvereinbarungen der Stadt Luzern mit den Leistungserbringern aufgenommen werden.

Eine Vorgabe der Stadt Luzern an die Leistungserbringer im Pflegebereich, den Zugang zu einer unabhängigen Ombudsstelle zu gewährleisten, kommt einer Verschärfung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu den Betriebsbewilligungen gleich und kann von den betroffenen Leistungserbringern juristisch angefochten werden – mit guten Aussichten auf Erfolg. Die zuständige kantonale Dienststelle Soziales und Gesellschaft bestätigt diese Vermutung: «Mit dem Betreuungs- und Pflegegesetz (BPG) wurde für Pflegeheime eine allgemeine Bewilligungspflicht und Aufsicht des Kantons eingeführt. Die Bewilligungspflicht und die Aufsicht für Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes (GesG) sowie der «Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten». Der Kanton gibt damit

den Mindeststandard für den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen und von Spitex-Organisationen vor. Die Gemeinden haben keine Kompetenzen, für die Betriebsbewilligungen weitere Anforderungen zu stellen; über die kantonalen Bestimmungen hinausgehende Vorgaben könnten nicht eingeklagt werden.»

Zu beachten ist auch, dass die Institutionen nicht verpflichtet sind, mit der Stadt Luzern eine Leistungsvereinbarung einzugehen, was nicht im Interesse der Stadt Luzern sein kann, da die Einflussnahme kleiner wäre als heute. Die Pflegerestkosten wären auch ohne Leistungsvereinbarung geschuldet – deren Ermittlung würde jedoch nicht mehr über partnerschaftliche Tarifverhandlungen erfolgen, sondern müsste aufwendig und kostspielig auf juristischem Weg bestimmt werden und würde das Risiko beinhalten, zu einem höheren Tarif zu führen als über den Verhandlungsweg.

Dem Stadtrat sind die Rechte von Bewohnenden oder Mitarbeitenden wichtig. Mit der «Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter, UBA» besteht bereits eine durch die öffentliche Hand unterstützte Institution, die sich dem grössten Teil der Ombudsfälle annehmen kann. Wenn spezifische personalrechtliche Fragestellungen oder organisatorische Missstände thematisiert werden müssen, können sich die Mitarbeitenden, deren Arbeitgeberinnen über keine Ombudsstelle verfügen oder nicht mit dieser Stelle zusammenarbeiten möchten, an die Personalkommission (wo vorhanden, beispielsweise für Mitarbeitende der Viva Luzern AG) oder an einen Personalverband wenden (SBK, VPOD, syna, LangzeitSchweiz, curahumanis, EVS, KV und andere). Zudem können die Mitarbeitenden immer auch an die zuständige Aufsichtsbehörde gelangen, also im stationären Bereich an den Kanton und im ambulanten Bereich an die Stadt Luzern.

Fazit: Der Stadtrat teilt zwar die Ansicht, dass Ombudsstellen eine wichtige Funktion übernehmen können. Er bezweifelt indessen die rechtliche Durchsetzbarkeit einer verpflichtenden Vorgabe, da die Voraussetzungen für Betriebsbewilligungen für pflegerische Einrichtungen an kantonale Gesetze und Richtlinien gebunden sind. Der Stadtrat ist jedoch bereit, die Thematik «Ombudsstellen» im Rahmen der Leistungsvereinbarungen aufzunehmen, um die Leistungserbringer im stationären und ambulanten Pflegebereich zu sensibilisieren und auf die bestehenden Möglichkeiten hinzuweisen. Aus den erwähnten Gründen kann dies jedoch nur ohne verbindlichen Charakter erfolgen.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

